

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 93/2002

Sitzung vom 10. Juli 2002

**1089. Postulat (Transparenz bei der finanziellen Dotierung von  
Führungskräften kantonalen Anstalten)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, haben am 18. März 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, einen Bericht vorzulegen über die finanziellen und materiellen Bezüge (inklusive Fringe benefits) der Führungskräfte (CEO, Verwaltungsrat und ähnliche) aller kantonalen «Anstalten» (BVK, EKZ, GVZ, ZKB usw.). Im Bericht sind diese Bezüge zu quantifizieren. Zudem ist ein Weg aufzuzeichnen, um zu einer (gesetzlichen) Regelung zu gelangen, damit diese Bezüge offen gelegt werden können.

Begründung:

Die in jüngster Zeit bekannt gewordenen masslosen Bezüge verschiedener Führungskräfte der Privatwirtschaft haben in der Bevölkerung verständlicherweise Unmut ausgelöst. Dieser Unmut überträgt sich sehr leicht auch auf die öffentlichen Bereiche der Wirtschaft. Unternehmen, – gleichwertig, ob sie öffentlich, privat oder halböffentlich strukturiert sind – sind gut beraten, wenn sie die Bezüge ihrer Führungskräfte transparent machen. Das fördert nämlich die Standort- und Kundengunst und ist somit ein neues und gewichtiges Marketingargument.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, und Felix Müller, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Begriff der öffentlichrechtlichen Anstalt fasst sehr unterschiedliche Institutionen zusammen, wobei zwischen den selbstständigen und den unselbstständigen Anstalten zu unterscheiden ist. Bei den unselbstständigen Anstalten handelt es sich um mit besonderen Aufgaben betraute, rechnermässig und organisatorisch abgegrenzte Teile der Staatsverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Als unselbstständige Anstalten sind zurzeit organisiert: die Beamtenversicherungskasse, die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich und der Zürcher Verkehrsverbund. Die Mitarbeitenden dieser Anstalten unterstehen als kantonale Angestellte dem kantonalen Personalrecht, wobei die obersten Führungskräfte als Abteilungs- oder Amtschefs in den entsprechenden Klassen gemäss Anhang zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111)

eingereicht sind. Fringe benefits werden nur in sehr geringem Umfang ausgerichtet (Lunch-Checks, Zinsvergünstigung für Hypotheken bei der BVK). Die Möglichkeit von Zulagen ist auf jene gemäss den §§ 25 und 26 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO; LS 177.11) beschränkt. Die Aufsichtsgremien – es handelt sich um die Verwaltungskommission der BVK und den Verkehrsrat, die Arbeitslosenkasse untersteht direkt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit – beziehen Entschädigungen gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Verkehrsrat: § 29 Abs. 1 PVO in Verbindung mit § 32 PVO; Verwaltungskommission BVK: § 1 Ziffer II.5. der Verordnung über Entschädigungen für Kommissionen und Nebenämter vom 30. Dezember 1981). Die Bezüge im Bereich der unselbstständigen Anstalten sind demnach eingehend gesetzlich geregelt. Es besteht kein Bedarf nach einem zusätzlichen Bericht.

Bei den selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts handelt es sich um öffentlichrechtliche Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die gestützt auf eine besondere kantonale Rechtsgrundlage öffentliche Aufgaben erfüllen. Derzeit sind im Kanton als selbstständige Anstalten organisiert: die Zürcher Kantonalbank (§ 1 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, LS 951.1), die Universität (§ 1 des Gesetzes über die Universität Zürich vom 15. März 1998, LS 415.11), die staatlichen Fachhochschulen (§ 22 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998, LS 414.11), die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (§ 1 des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983, LS 732.1), die Gebäudeversicherung (§ 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975, LS 862.1) sowie die Sozialversicherungsanstalt (§ 1 des Einführungsgesetzes AHVG/IVG vom 20. Februar 1994, LS 837.1). Vorarbeiten für die Schaffung weiterer selbstständiger Anstalten und Stiftungen sind teilweise weit gediehen, so etwa für die Umwandlung der BVK in eine öffentlichrechtliche Stiftung (Vorlage 3974), des Universitätsspitals und des Kantonsspitals Winterthur in selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 91/2001 betreffend Bonuszahlungen an das Bankpräsidium ZKB und in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 67/2001 betreffend Bonuszahlungen ausführlich Bericht über die Bezüge der Führungsebene der kantonalen Anstalten und weiterer mit dem Kanton verbundener Organisationen sowie zur Frage der Offenlegung dieser Bezüge erstattet. Es kann deshalb auf diese Ausführungen verwiesen werden. Für die Universität, die Fachhochschulen und die Gebäudeversicherung gilt das kantonale Personalrecht und damit auch das kantonale Lohnsystem gemäss den jeweiligen Verordnungen. Die Sozialversicherungsanstalt

orientiert sich für ihre nach Obligationenrecht ausgestalteten Anstellungen ebenfalls am Kanton und bezahlt Gehälter im Rahmen der kantonalen Saläre. Auch für die EKZ und die ZKB kann erneut bestätigt werden, dass keine marktwirtschaftlich bedingten Auswüchse innerhalb des Besoldungssystems, die auch unter sozialpolitischen Aspekten nicht zu verantworten wären, bestehen. Für beide Anstalten liegt die Oberaufsicht nicht beim Regierungsrat, sondern beim Kantonsrat (§ 11 ZKB-Gesetz, § 9 EKZ-Gesetz), der damit über die notwendigen Kompetenzen zur Überprüfung der Bezüge verfügt. Aus diesen Gründen erübrigt sich eine zusätzliche Berichterstattung.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**